



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven bilingualen Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ vom 27.02.2025

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm am 12.02.2025 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum konsekutiven bilingualen Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang von Studienbewerbenden zum ersten Fachsemester des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften. Für diesen Studiengang sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Winter- und im Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Frist ist eine gesetzliche Frist; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht

mehr besteht,

3. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) Zudem sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR), ein Notenauszug oder ein anderes Dokument der Hochschule mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote und
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

(5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind

1. ein Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem fachverwandten oder fachspezifischen Studiengang auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren oder, soweit kein Abschluss vorliegt,

die bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags erbrachten bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Studiumumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten,

sowie
2. Studien- und Prüfungsleistungen aus den Bereichen Mathematik und Statistik, die zusammengerechnet mindestens 15 ECTS-Punkte betragen,
3. insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkte in den Bereichen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, wobei mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Betriebswirtschaftslehre und mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Volkswirtschaftslehre nachgewiesen werden müssen
4. bei Bewerbenden, die ausschließlich ausreichende englische Sprachkenntnisse im Sinne von Nr. 5 Alt. 2 nachweisen können, ein GRE- oder GMAT-Score nach Anlage 1, welcher nicht älter als 5 Jahre sein darf und
5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 oder ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Fassung der Satzung

über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.

- (2) Fachspezifische Studiengänge im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 sind Studiengänge, die die Anforderungen von Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erfüllen.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Voraussetzungen.
- (4) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. Soweit vertragliche Vereinbarungen in diesen Programmen vorhanden sind, haben diese gegenüber den Regelungen dieser Satzung Vorrang.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die*der Bewerber*in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird.

§ 5 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere unter einer auflösenden Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 4 Abs. 5 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität Ulm festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. In begründeten Fällen, insbesondere wenn einzelne Leistungen nicht im Rahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen werden können, kann die Zulassung mit Auflagen versehen werden. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen von

der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.

- (4) Ist es einer* einem Bewerber*in nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Sprachnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.
- (5) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Vom Dekanat kann aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein*e Studierende*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 03.08.2023, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 21 vom 09.08.2023, Seite 457 - 461, außer Kraft.

Ulm, 27.02.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 4)

Mindestanforderungen an das Testergebnis beim Graduate Record Examination (GRE) und Graduate Management Admission Test (GMAT)

Bewerbende, die ausschließlich ausreichend englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 und keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen können, müssen zusätzlich zu den übrigen Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 4 entweder einen GRE-Score oder einen GMAT-Score mit den nachfolgenden Mindestpunkten nachweisen:

1. GRE-Testergebnis:
 - im Bereich „Quantitative Reasoning“ mindestens im 70. Perzentil und
 - im Bereich „Verbal Reasoning“ mindestens im 40. Perzentil.
2. GMAT-Test:
 - in der Gesamtpunktzahl (Total Score) mindestens im 60. Perzentil.

Ein x. Perzentil bedeutet, dass x% der Testnehmenden eine schlechtere Punktzahl und 100-x% der Testnehmenden eine bessere Punktzahl haben.